



WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
E-Mail: naturschutz@wwf.at
Web: www.wwf.at

Bundesministerium für Justiz BMJ - 17

z. H. Dr. Dietmar Dokalik, Museumstraße 7
1070 Wien

Ergeht via E-Mail an: team.z@bmj.gv.at; Dietmar.Dokalik@bmj.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.921.905

Wien, 10. Februar 2025

WWF-Stellungnahme zum Entwurf des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes - NaBeG

Als anerkannte Umweltschutzorganisation begrüßt der WWF Österreich den vorliegenden Entwurf eines Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG) und fordert eine rasche Beschlussfassung. Zudem ersuchen wir um Berücksichtigung der folgenden Vorschläge.

Unternehmerische Klimaziele stärken

Der WWF begrüßt, dass Unternehmen im Anwendungsbereich des NaBeG gemäß Gesetzesentwurf verpflichtet werden sollen, offenzulegen, wie sie sicherstellen, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C in Einklang stehen. Absolute Treibhausgasreduktionsziele sind ein zentraler Schlüssel, um dieser Verpflichtung Schlagkraft zu verleihen. Daher sollte das Setzen absoluter Klimaziele für 2030 und 2050 ebenfalls verpflichtend für alle Unternehmen gelten. Folglich empfehlen wir in der Vorgabe zur Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele (DriBeG §4 (1) 2. sowie UGB §243b. (4) 2. und §267a. (4) 2.) das Wort „gegebenenfalls“ vor den Klimazielen zu streichen und diese somit jedenfalls zu inkludieren.

Zusätzlich können Treibhausgasreduktionsziele nur zu einem Geschäftsmodell und einer Strategie eines Unternehmens im Einklang mit der Begrenzung der Erderhitzung auf 1,5 °C beitragen, wenn diese Ziele wissenschaftsbasiert sind. Aktuell ist laut Entwurf jedoch nur anzugeben, ob Nachhaltigkeitsziele auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen. Der WWF spricht sich dafür aus, zumindest in Bezug auf Klimaziele deren Wissenschaftlichkeit nicht auf freiwilliger Basis beruhen zu belassen. Stattdessen sollte spezifiziert werden, dass unternehmerische Treibhausgasreduktionsziele auf wissenschaftlichen Beweisen und anerkannten Sektor-Reduktionspfaden beruhen müssen (DriBeG §4 (1) 2. sowie UGB §243b. (4) 2. und §267a. (4) 2.). Diese Änderungen würden zu mehr Klarheit führen, den unternehmerischen Klimaschutz in Österreich besser verankern und somit zum Erreichen der nationalen Klimaziele beitragen. Folglich schlagen wir vor, DriBeG §4 (1) 2. sowie UGB §243b. (4) 2. und §267a. (4) 2. wie folgt abzuändern:

„eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, die sich die Gesellschaft gesetzt hat, ~~gegebenenfalls~~ einschließlich der absoluten Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen mindestens für 2030 und 2050, eine Beschreibung der Fortschritte, die die Gesellschaft im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele erzielt hat, und eine Erklärung, ob die auf Umweltfaktoren bezogenen Ziele der Gesellschaft auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen. Alle absoluten Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen haben auf wissenschaftlichen Beweisen und anerkannten Sektor-Reduktionspfaden zu beruhen.“

Angemessene Einbeziehung der Zivilgesellschaft in das "Gremium zur Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung"

Die vergangenen Jahre haben die Bedeutung der „Standardsetzer“ gesteigert, den Kreis der Berichtsadressaten erweitert und gänzlich neue Inhalte erschlossen. Daher ist die aktuelle Zusammensetzung des derzeit einzigen österreichischen "Gremiums zur Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung", dem Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung (AFRAC), an dem sich der Bund laut vorliegendem Entwurf beteiligen kann, nicht mehr ausgewogen und repräsentativ.

Die demokratische Legitimation privater Organisationen mit hoheitlichen Aufgaben erfordert eine angemessene Beteiligung relevanter Anspruchsgruppen. Internationale Beispiele wie die EFRAG zeigen eine bessere Einbindung von Zivilgesellschaft und nachhaltigkeitsorientierten Unternehmen. Daher sollte die AFRAC, sofern sich der Bund weiter an diesem Gremium beteiligen möchte, diesem Beispiel folgen müssen. Der ursprüngliche Fokus auf Finanzberichterstattung reicht nicht mehr aus, da sich die Berichterstattung zunehmend auf Nachhaltigkeitsaspekte ausweitet. Das macht eine andere Expertise und das Einbinden neuer Anspruchsgruppen wie zum Beispiel neuer Berichtsadressaten erforderlich. Sowohl eine starke zivilgesellschaftliche, als auch eine neutrale, wissenschaftliche Begleitung zur Qualitätssicherung und Validierung der Positionierung rund um Fragen der relevanten Rechnungslegung ist daher unerlässlich. Dies würde auch zu größeren Fortschritten führen.

Derzeit besteht die AFRAC neben jenen Vertretern mit Expertise in finanzieller Unternehmensberichterstattung praktisch ausschließlich aus Industrie- und Wirtschaftsvertretern. Vertreter der Zivilgesellschaft sowie Klima- und Umweltwissenschaften fehlen - so besteht etwa im 22 Mitglieder zählenden Beirat für Rechnungslegung und sonstige Unternehmensberichterstattung der "Kreis der Adressaten der Unternehmensberichterstattung mit ausgewiesener Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung" aus einer einzigen Person, während der "Kreis der rechnungslegungspflichtigen Unternehmen" vier Mitglieder zählt. Dies gilt auch für die Arbeitsgruppe "Sustainability Reporting". Um eine qualifizierte und unabhängige Positionierung Österreichs sicherzustellen, sollte dieses Ungleichgewicht deutlich korrigiert werden. Nicht zuletzt müssen auch die hohen finanziellen Hürden (i.e. die prohibitiv hohen Mitgliedsbeiträge, die dieses Gremium aktuell einhebt) für diese Gruppen beseitigt werden, um eine gleichberechtigte Beteiligung an der Standardsetzung zu ermöglichen. Wir schlagen daher folgende Änderung des UGB §286 (2) vor:

„Zur Erfüllung des in Abs. 1 genannten Zwecks ist ein Beirat einzurichten, dessen Mitglieder über anerkannte Fachexpertise im Bereich der Unternehmensberichterstattung bzw. der hierin aufzunehmenden Nachhaltigkeitsaspekte verfügen und ihre Empfehlungen und Stellungnahmen unabhängig in einem Verfahren entwickeln und beschließen, das die fachlich interessierte Öffentlichkeit einbezieht.“

In diesem Sinne hoffen wir, dass unsere Vorschläge bis zur Beschlussfassung des Gesetzes im Sinne des wissenschaftsbasierten Klima- und Naturschutzes Berücksichtigung finden werden. Insgesamt erwarten wir, dass der vorliegende Entwurf die Nachhaltigkeitsberichterstattung aussagekräftiger, zuverlässiger und vergleichbarer machen wird und empfehlen daher eine zügige Beschlussfassung.

Mit freundlichen Grüßen



Lara Breitmoser
Programmmangerin Klima, Biodiversität und Wirtschaft
WWF Österreich



Jakob Mayr
Programmmanger Sustainable Finance
WWF Österreich